



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 146 dsgl. (28.10.24) (Ausbildungszeugnis).

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

**Prüfung von Lichtspielvorführern.
(Abänderung der Grundsätze.)
Vf. d. MdI. v. 28. 10. 1924 — II F 3767 II.
(MBliV. S. 1055.)**

Die Durchführung der für die Prüfung von Lichtspielvorführern erlassenen Grundsätze (Erl. v. 26. 10. 1922 — II N 1076 MBliV. S. 1043) stößt in verschiedenen Bezirken insofern auf Schwierigkeiten, als die sich zur Prüfung Meldenden nicht in der Lage sind, das im § 3 Abs. 2 c der „Grundsätze“ geforderte Ausbildungszeugnis vorzulegen, weil noch zu wenig geprüfte Vorführer vorhanden sind.

Zur Behebung dieser Schwierigkeiten erkläre ich mich deshalb damit einverstanden, daß die im § 11 der „Grundsätze“ vorgesehene Übergangsfrist von einem Jahre bis zum 1. 4. 1925 verlängert wird.

*

**147 Nichteinziehung einer Stempelgebühr bei Ausstellung
von Prüfungszeugnissen für Lichtspielvorführer.
Vf. d. MdI. v. 4. 11. 1924 — II F 3754.
(MBliV. S. 1077.)**

Überholt. — [Vgl. lfd. Nr. 26].

. . . mache ich im Einverständnis mit dem Preuß. Fin.-Min. darauf aufmerksam, daß die Einziehung einer Stempelgebühr (3 GM.) und Entwertung der in Form einer Stempelmarke auf den nach § 6 Abs. 2 der Grundsätze für die Prüfung von Lichtspielvorführern (MBliV. 1922 S. 1043/46) ausgestellten Prüfungszeugnissen nicht zulässig ist. Außerdem ist vom 1. 11. 1924 ab ein Zeugnisstempel überhaupt nicht mehr zu erheben. Vgl. Art. II Nr. 1 des Ges. v. 21. 10. 1924 (GS. S. 611).

*

**Lichtspielvorführer.
(Abänderung der Grundsätze.)
RdErl. d. MdI. v. 27. 1. 1925 — II E 1533.
(MBliV. S. 142) [vgl. lfd. Nr. 153].**

In Abänderung des RdErl. v. 26. 10. 1922 — II N 1076 (MBliV. S. 1043) ermächtige ich hierdurch die Reg.-Präs. (Berlin, Pol.-Präs.), über Anträge auf Befreiung von der Beibringung des Ausbildungszeugnisses oder von der Nachprüfung (§ 3 Abs. 3 bzw. § 11 Abs. 3 der Grundsätze a. a. O.) selbständig zu entscheiden. Nachdem ich aus Billigkeitsgründen in besonders geeigneten Fällen mehrfach auch Befreiung von der im § 2 a. a. O. bestimmten Altersgrenze von 21 Jahren erteilt habe, behalte ich mir die Entscheidung auf weitere solche Anträge vor. Soweit in den letzten 3 Monaten derartige Anträge von nachgeordneten Stellen abgelehnt worden sind, ersuche ich sie mir mit Stellungnahme alsbald zur Entscheidung vorzulegen. Anträge auf Befreiung von der Altersgrenze, die nach dem 1. 4. 1925 gestellt werden, bleiben unberücksichtigt.

An die Ober- u. Reg.-Präs., den Pol.-Präs. Berlin u. sämtl. Pol.-Behörden.

*